

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

herbei. Ich bin vom künstlichen Standpunkte aus Freund und Erhalter des Malerischen, aber auch zugleich praktischer Verwaltungsbeamter, der mit den modernen Fragen des Stadtlebens so vertraut ist, daß er von Einseitigkeit sich fernhält und nur brauchbare ästhetische Grundsätze ausspricht.

Nicht der Blick von oben auf den Stadtplan ist zur Beurteilung desselben maßgebend; Symmetrie und Bilder, die in Wirklichkeit nur bei der Vogelschau hervortreten, sind nebensächlich. Wichtig sind diejenigen Bilder symmetrischer oder malerischer Art, die sich dem Auge des 1·7 bis 1·8 Meter hohen Menschen entwickeln, wenn er in dem Straßennetz umherwandert.

Die Verwalter und Vertreter einer großen Stadt, die eine Geschichte hat, deren Spuren heilig sind, dürfen sich erst recht nicht bloß auf die Anforderungen des Verkehrs beschränken. Sie haben sich stets daran zu erinnern, daß sie ein Gemeinwesen vertreten, das in der Kunstgeschichte eine Rolle spielt und dessen Bürger zu allen Zeiten ihren Stolz darin setzten, die Vaterstadt zu verschönern. Nun sind aber keineswegs die vom Ingenieur festzusetzenden Verkehrsanforderungen des modernen Lebens ungeeignet, künstlerische Lösungen hervorzurufen. Die Baumeister werden weit schönere und wertvollere Werke schaffen, wenn sie alle örtlichen Eigentümlichkeiten aufmerksam beobachten und erhalten, als wenn sie damit anfangen, alles zu nivellieren und dann auf leerer Fläche monumental sein sollende Kullissen errichten, hinter denen die Leute sich nach ihren Bedürfnissen einrichten mögen. Man scheue sich nicht, eine Straße zu krümmen, um einen Turm, ein schönes Baudenkmal als Ziel zu gewinnen. Aber auch hierbei ist Mäßigung nötig. Wollte man eine kleine gotische Kirche an das Ende einer langen Straße setzen, so würde man den Reiz ihrer Erscheinung, der uns an einem kleinen Platze so wohlthuend erfaßt, vernichten.

Gesundheitliche Forderungen nötigten die Stadtverwaltungen, durch Gassengewirr und Wohnungselend weite Straßendurchbrüche zu eröffnen und für weiträumige Anlagen der neuen Stadtteile zu sorgen. Aber wir sind keine Amerikaner. Uns genügt nicht ein Straßenschachbrett auf säuberlich geebnem Boden.

Durch Pflanzungen und Parkanlagen können Aussichtspunkte, die bei dem einförmigen Fortschritt der Bebauung verloren gehen, gerettet, herrliche Fernblicke erzielt werden.

Anstatt das harte, regelmäßige Straßenschema über das Gelände der Vororte auszudehnen, sollte man mehr von der natürlichen Gestalt der Oberfläche Nutzen ziehen.

d. r.

Arbeitslosenfürsorge in England.

Einem Artikel im „Berliner Tageblatt“ (vom 9. August 1905) entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Frage der Arbeitslosenfürsorge wird kaum in der Form der ausschließlichen Versicherung praktische Gestaltung annehmen, sondern man wird das Augenmerk in erster Linie darauf richten, dem Arbeitswilligen, dem es infolge ungünstiger Konjunkturen des Arbeitsmarktes an Beschäftigung mangelt, vor allem Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Denn es liegt auch vielleicht die Vermutung nahe, daß für den Fall des Bestehens einer staatlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung die Arbeitgeber die ihnen doch in gewissem Grade obliegende moralische

Verpflichtung, ihre Arbeiter, soweit wie angängig, auch bei geringerem Geschäftsgange und bei matter Saison weiter zu beschäftigen, leichter nehmen, die Arbeiter, da sie ja versichert sind, entlassen und damit die Zahl der Arbeitslosen nur vermehren würden. Auf der anderen Seite wird der arbeitslose Arbeitnehmer, wenn er in der Zeit seiner Arbeitslosigkeit einen rechtlichen Anspruch auf eine ausschließliche Geldunterstützung von Staats wegen erheben kann, die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit sich vielleicht weniger angelegen sein lassen, als wenn er weiß, daß man in erster Linie bestrebt sein wird, ihm andere Arbeit zuzuweisen und dann erst, wenn dies nicht gelingt, bare Geldunterstützung zu geben.

Von grundlegendem Interesse ist daher nach der angedeuteten Richtung hin der augenblicklich in England vorliegende Arbeitslosenfürsorge-Gesetzesentwurf, der als Unemployd Workmen Act zitiert wird.

Der Unemployd Workmen Act-Entwurf sieht zunächst die Gründung zweier besonderer Arten von Körperschaften, nämlich Lokal- und Zentralausschüsse (local body, central body) vor. Die ersten sind den letzten untergeordnet. Das Gesetz, das zunächst und zwar für London den Versuch darstellen würde, die Überweisung von Arbeit an Arbeitslose mit behördlicher Unterstützung zu regeln, stellt an die Spitze jedes Verwaltungsbezirkes je einen Lokalausschuß, der sich aus bestimmten Beamten des betreffenden Verwaltungsbezirkes zusammensetzt. Seine Aufgabe besteht darin, daß er sich über den Stand des Arbeitsmarktes innerhalb seines Verwaltungsbezirkes ständig auf dem Laufenden erhält und unterrichtet ist, wie sich Überangebot von Arbeit und Arbeitsmangel dort verteilen.

Arbeitslose, die sich nun in einer der Lokalstellen melden, erhalten, nachdem die Behörde geprüft und festgestellt hat, daß es dem Petenten ernstlich um Arbeit zu tun ist, das heißt seine Würdigkeit und Bedürftigkeit außer Zweifel steht, von dort aus private Arbeitsgelegenheit zugewiesen. Kann er innerhalb des Verwaltungsbezirkes im Augenblick keine Arbeit überwiesen bekommen, so wird sein Gesuch der Zentralstelle zur Erledigung zugeteilt. Hieraus ergibt sich schon die Haupttätigkeit dieser Zentralstelle, die an der Spitze der Grafschaft London steht und in sich sowohl Mitglieder des Londoner Grafschaftsrates wie Vertreter der Lokalämter vereinigt, sich übrigens auch durch außerordentliche Mitglieder noch ergänzen kann, nämlich wie die Lokalausschüsse innerhalb ihres kleinen Bezirkes so für den Bezirk der ganzen Grafschaft London ausgleichend auf den Arbeitsmarkt zu wirken und die Arbeitsuchenden innerhalb des größeren Gebietes dahin abzulenken, wo lokaler Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist. Das kann so geschehen, daß der Arbeitsuchende einem anderen Ort zugewiesen wird, wo Arbeiter verlangt werden oder auch in der Weise, daß die Zentralstelle an der Hand ihrer Vakanzenlisten u. s. w. direkt Arbeitsgelegenheit verschafft. Daneben soll aber die Zentralstelle über die Lokalausschüsse auch die Aufsicht führen.

Gleichzeitig aber hat der Gesetzesentwurf auch Bestimmungen über die Lohnfrage getroffen. Die Festsetzungen lassen sich dahin kurz zusammenfassen, daß der Lohn etwas unter dem Durchschnittslohn der ungelernten Arbeiter stehen soll. Das Motiv für diese Bestimmungen liegt auf der Hand. Dem Arbeitslosen soll über die vorübergehende Zeit seiner Verdienstlosigkeit hinweggeholfen werden, in der Zeit ungünstiger Kon-